

so groß, daß er den Schaden aus dem Auflösen bestehender Kooperationsbeziehungen wesentlich übersteigt, kann m. E. nicht von einer effektiveren Variante gesprochen werden und sollte eine Umbilanzierung nicht erfolgen. Diese Lösung ist m. E. auch deshalb gerechtfertigt, weil sie dem Regelungsmodell der §§ 20 bis 25 VG über nicht bilanzierte Erzeugnisse völlig entspricht.

3. Die Rechtsfolgen der Bilanzänderung sind im neuen Modell ebenfalls weiterzuentwickeln, um das Bilanzorgan mit den Folgen seiner Entscheidungen zu konfrontieren und systemgerechte Impulse zu sichern. Die Betriebe sind für die Erfüllung ihrer — auch aufgrund von Bilanzentscheidungen — organisierten Kooperationsbeziehungen voll verantwortlich. Dies muß bei den Folgen der Bilanzänderung beachtet werden. Wenn auch künftig mit weniger Fällen zu rechnen sein wird, bleibt das Problem dennoch relevant. Je nach den verschiedenen Ursachen der Bilanzänderung (Verringerung des Aufkommens und Umbilanzierung zur Vermeidung von Folgeverlusten, Fehler im Planungsprozeß oder bestellerseitige Änderungen, die eine effektivere Neuverteilung fordern) sind differenzierte Folgen vorzusehen.

Die Dynamik der Wirtschaftsprozesse verlangt eine bewegliche Steuerung der Materialfonds, woraus die Forderung resultiert, Bilanzentscheidungen ändern zu können. Die Zahl derartiger Änderungen läßt sich in dem Maße verringern, wie durch stabile Strukturentscheidungen ein hinreichendes Maß an Sicherheit bei der Bilanzierung erreicht wird. Ein weiterer Teil kann durch die Anlage von Bilanzreserven abgefangen werden. Soweit die Nachfrage noch größer ist als das Angebot, haben die Lieferer mitunter wenig Interesse an der Haltung und Finanzierung von Reserven, zumal der zusätzliche oder außerbilanzmäßige Bezug aus Reserven vom Bedarfsträger nicht besonders honoriert wird. Unter den Bedingungen chronischer Materialknappheit haben dagegen die Bedarfsträger auf jeden Fall versucht, sich selbst Sicherheitsreserven anzulegen. Diesem Problem sollte durch vertraglich zwischen Aufkommens- und Bedarfsträgern bzw. ihren Leitungsorganen vereinbarte und u. U. eine entsprechende Nutzensteilung einschließende Proportionierungskonzeptionen begegnet werden.

Sollen die Vorzüge der sozialistischen Planung gewahrt werden, müssen Bilanzänderungen rechtlich zulässig sein. Mehr noch, es bedarf rechtlicher Regelungen, die ein rasches Treffen derartiger notwendiger Entscheidungen stimulieren, um ein „Laufenlassen“ mit seinen womöglich bedeutenden volkswirtschaftlichen Fehlwirkungen zu verhindern. Daher sollte z. B. insoweit § 18 Abs. 2 SVG-VO ausgebaut werden.

Andererseits muß bei der Regelung bedacht werden, daß die Betriebe gemäß § 12 Betriebs-VO voll für die Realisierung ihrer Kooperationsbeziehungen verantwortlich sind und folglich ihre materiellen Interessen in einer der Weiterentwicklung des ökonomischen Systems förderlichen Weise berücksichtigt werden müssen. Je nach Bilanzart schreibt die Bilanzordnung eine „Abstimmung“ oder „Zustimmung“ der betroffenen Fondsträger zur Bilanzänderung vor. Abstimmung im Sinne der Bilanzordnung bedeutet — im Gegensatz zur Betriebs-VO — nur die formlose Informationspflicht der Fondsträger²⁶ und das Recht derselben, ihre Bedenken vorzutragen. Die rechtliche Wirkung der Bilanzentscheidung wird davon nicht berührt. Fehlt zu bestimmten Bilanzänderungen (§ 9 Abs. 4 und 7 Bilanzordnung) die Zustimmung der Fondsträger, so sind diese an sich unwirksam.

26 vgl. z. B. U.-D. Wange, „Zur Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft und zur neuen Bilanzordnung“, Vertragssystem, 1965, S. 330.